

Anrecht auf angemessene medizinische Versorgung

Herr H. befasste den Ombudsman mit einer Beschwerde gegen die Gefängnisverwaltung wegen unzureichender medizinischer Versorgung. Herr H. befindet sich augenblicklich als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Schressig.

Am 9. April 2003 verletzte er sich während eines Fußballspiels innerhalb des Gefängnisses am linken Handgelenk. Die vom Gefängnisarzt am 10. April veranlasste Röntgenuntersuchung blieb ohne Befund, obwohl der gesamte Unterarm von Herrn H. stark angeschwollen war und die Verletzung erhebliche Schmerzen verursachte. Ohne weitere Erklärung wurde

Herrn H. ein Gipsverband angelegt, den er zwei Monate lang tragen sollte.

Als dieser Gipsverband dann abgenommen wurde, erlitt Herr H. einen Unfall bei seiner täglichen Arbeit innerhalb des Gefängnisses und verletzte sich erneut am gleichen Handgelenk. Da der zuständige Gefängnisarzt abwesend war, musste Herr H. trotz starker Schmerzen und einer erheblichen Schwellung mehrere Tage warten, um medizinisch versorgt zu werden. Der Dienst tuende Arzt verschrieb ihm dann starke Schmerzmittel und teilte ihm mit, dass er keiner neuen radiologischen Untersuchung außerhalb des Gefängnisses zustim-

men werde, da in nächster Zeit ein Röntgengerät innerhalb der JVA in Betrieb genommen werde.

Herr H. musste daraufhin, stets von starken Schmerzen geplagt, nahezu ein ganzes Jahr warten, ehe bei ihm eine Röntgenuntersuchung durchgeführt wurde. Der Gefängnisarzt wollte sich jedoch nicht über den Befund der Aufnahmen äußern, da er, laut eigener Aussage, kein Spezialist auf diesem Gebiet sei. Nach weiteren drei Monaten wurde Herr H. dann von einem Facharzt untersucht, der ihm sofort mitteilte, dass mehrere Knöchel in seinem Handgelenk gebrochen seien, und, dass auf Grund der Tatsa-

che, dass diese Brüche nunmehr fast anderthalb Jahre alt seien, nur ein chirurgischer Eingriff eine Besserung der Beschwerden herbeiführen könne.

Der erforderliche Eingriff, der Herrn H. von seinen starken Schmerzen hätte befreien können, wurde jedoch immer wieder verlegt, zumeist mit der Begründung, es stünden auf Grund des luxemburgischen Ratsvorsitzes der EU nicht ausreichend Ordnungskräfte zur Verfügung, um ihn im Krankenhaus bewachen zu können.

Am 10. März 2005, also fast zwei Jahre nach seinem ersten Unfall, wandte Herr H. sich an den Ombudsman und bat diesen um Hilfe in seiner ausweglosen

Situation. Es gilt zu bemerken, dass Herr H. mittlerweile durch die Einnahme starker Schmerzmittel über lange Zeit ebenfalls an erheblichen Magenproblemen litt.

Der Ombudsman wandte sich an die zuständige Gefängnisverwaltung mit der Bitte, Herrn H. unverzüglich die notwendige medizinische Versorgung zukommen zu lassen, da diese ein unveräußerbares Menschenrecht darstellt.

Die Gefängnisverwaltung unternahm daraufhin die notwendigen Schritte, so dass Herr H. am 26. April 2005 operiert werden konnte. Seit diesem Eingriff ist er vollkommen beschwerdefrei.